

Bundesregierung: Eigenverbrauch von Solarstrom bringt keine steuerlichen Nachteile

Betreiber von Solarstromanlagen, die ab dem 01.01.2009 in Betrieb genommen werden und eine Leistungsgrenze von 30 Kilowatt Leistung nicht überschreiten, erhalten laut neuem EEG 2009 für jede Kilowattstunde Solarstrom, die selbst genutzt wird eine Vergütung (im Jahr 2009: 25,01 ct/kWh). Offen war bisher die Frage der steuerlichen Behandlung des selbst verbrauchten Solarstroms. Der BSW-Solar hatte sich wiederholt deutlich ggü. der Politik für eine Regelung im Sinne des Solaranlagenbetreibers eingesetzt (BSW-Solar-Intern berichtete).

Bundesumwelt- und Bundesfinanzministerium haben nun eine gemeinsame Einigung getroffen, die eine weitgehende Beibehaltung der Unternehmereigenschaft bei Eigenverbrauch von PV-Strom sicherstellt (nach Aussage des Bundesumweltministeriums mindestens bis zu einem Eigenverbrauchsanteil von 50 Prozent, in Einzelfällen ggf. auch darüber, Privathaushalte werden nach Experteneinschätzung in der Regel zwischen 10 und 20 Prozent Eigenverbrauchsanteil erreichen). Darüber hinaus soll der selbst verbrauchte Strom umsatzsteuerrechtlich weitgehend genau so behandelt werden wie der eingespeiste Strom. Demnach wäre ausschlaggebend, dass die Anlage Strom produziert und in jedem Fall (ob eingespeist oder selbst verbraucht) eine Handelsbeziehung zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber besteht. Der Wert des selbst verbrauchten Stroms soll - so der Vorschlag der beiden Bundesministerien - dem des eingespeisten Stroms entsprechen, für im Jahr 2009 in Betrieb genommene Anlagen also 43,01 ct/kWh. Somit würde ein Anlagenbetreiber zwar 25,01 ct Vergütung für jede selbst verbrauchte Kilowattstunde Solarstrom vom Netzbetreiber erhalten, der Netzbetreiber würde jedoch 19 Prozent von (voraussichtlich) 43,01 ct Umsatzsteuer aufschlagen. Für den Anlagenbetreiber bedeutet dies, dass der selbst genutzte Strom umsatzsteuerrechtlich gleich behandelt wird wie der eingespeiste Strom. Durch die Beibehaltung der Unternehmereigenschaft kann also der gesamte produzierte Solarstrom beim Vorsteuerabzug in gleichem Maße geltend gemacht werden.

Die Frage der Bewertung des selbst genutzten Stroms ist derzeit noch Gegenstand einer formellen Abstimmung des Bundes mit den Ländern und wird voraussichtlich bis März abschließend geklärt. Die gesamte Regelung soll dann gleich im Anschluss im Bundessteuerblatt veröffentlicht werden und in der Folge als Handlungsanweisung für alle Finanzämter dienen.

Bis zur Veröffentlichung dieser Einigung im Bundessteuerblatt sollten Anlagenbetreiber bei Fragen oder Unklarheiten seitens einzelner Netzbetreiber oder Finanzämter auf das nachfolgend verlinkte Informationsdokument des Bundesumweltministeriums sowie auf die bevorstehende Veröffentlichung der neuen Richtlinien im Bundessteuerblatt verweisen.

Die Information des Bundesumweltministeriums finden Sie unter folgendem Direktlink:

www.erneuerbare-energien.de/inhalt/42895/40508/

Netzbetreiber: Entwurf für den Anschluss von PV-Anlagen mit Eigenverbrauch

Neben den steuerrechtlichen Fragen gab es bislang auch Unsicherheiten in Bezug auf die praktische Umsetzung. Dazu hatte es auch von Seiten des BSW-Solar-Arbeitskreises "PV-Netzfragen" entsprechende Empfehlungen gegeben, die im Merkblatt zur Eigenverbrauchsvergütung zusammengefasst worden sind. Nun hat auch das Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE einen Richtlinienentwurf zur Ergänzung der entsprechenden Anschlussbedingungen im Niederspannungsnetz (TAB 2007) formuliert. Dieser sieht vor, dass der bestehende Bezugszähler durch einen Zweirichtungszähler für die Erfassung des Bezugs und der Solarstromeinspeisung ersetzt wird. Mit einem zweiten Einrichtungszähler mit Rücklaufsperrung wird dann der gesamte von der PV-Anlage erfasste Strom ermittelt. Aus der Differenz von Gesamterzeugung und Solarstromeinspeisung kann dann die Höhe des selbst genutzten Solarstroms ermittelt werden. Diesem Entwurf zufolge kann durch den Austausch des bestehenden Bezugszählers durch einen Zweirichtungszähler auf einen zusätzlichen Zählerplatz verzichtet werden, der einen Investitionsmehraufwand zufolge hätte. Damit wird auch die Empfehlung des BSW-Solar-Arbeitskreises "PV-Netzfragen" durch den FNN bestätigt. Es wird damit gerechnet, dass dieser Entwurf in Kürze vom FNN verabschiedet wird und dann bei den örtlichen Netzbetreibern Anwendung finden kann.

Weitere Informationen zum Thema Eigenverbrauch von Solarstrom entnehmen Sie bitte unserem aktualisierten Merkblatt unter http://premium.solarfoerderung.de/download/index.cfm?cat_id=440

EEG-Clearingstelle: Voller PV-Bestandsschutz beim Anlagensplitting!

BSW-Solar-Erfolg: Die EEG-Clearingstelle hat Ihren Beschluss zur Frage des Bestandsschutzes bei der Neuregelung des Anlagensplittings veröffentlicht. Demnach gilt bezüglich der Bemessung der

Vergütungshöhe für alle Solarstromanlagen, die vor dem 01.01.2009 in Betrieb genommen wurden, voller Bestandsschutz.

Wie bereits berichtet, hatte der BSW-Solar bereits im vergangenen Jahr bei der EEG-Clearingstelle mit dieser Zielsetzung ein Prüfverfahren zur Anwendung des neuen Anlagenbegriffs auf PV-Altanlagen (Paragraf 19,1 EEG 2009 in Kombination mit Paragraf 66,1 EEG 2009) initiiert. Ende des Jahres hatten einige Netzbetreiber unter Hinweis auf die bestehende Rechtsunsicherheit angekündigt, für Bestandsanlagen die Vergütungssätze abzusenken.

Die Clearingstelle, in deren Beschlusskammer auch der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) als Beisitzer vertreten ist, hat in Ihrer Entscheidung nun einstimmig die Rechtsauffassung des BSW-Solar bestätigt. Durch die Zustimmung des BDEW ist zu erwarten, dass auch alle bundesdeutschen Netzbetreiber diesem Beschluss folgen und keine Vergütungsanpassungen für PV-Bestandsanlagen vornehmen werden. In der Vergangenheit haben die Netzbetreiber alle Beschlüsse der Clearingstelle anerkannt.

Den Beschluss der EEG-Clearingstelle reichen wir Ihnen in Kürze als Dokument zum Download nach.

Die Stellungnahme des BSW-Solar zum Empfehlungsverfahren finden Sie unter folgendem

Direktlink: www.solarwirtschaft.de/fileadmin/content_files/bswsolar_anlagenbegr.pdf

Weitere Stellungnahmen u.a. des BDEW finden Sie unter folgendem Link: www.clearingstelle-eeg.de/EmpfV/2008/51